

# Stellungnahme

## **Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittel- ständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG III)**

Kabinettsentwurf vom 19.09.2019

Berlin, 21. Oktober 2019

## Hintergrund

Mit dem Dritten Gesetz zur Entlastung, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, von Bürokratie (BEG III) sollen überwiegend für den Mittelstand Verfahren vereinfacht und der bürokratische Aufwand für die Unternehmen weiter verringert werden. Darüber hinaus soll das BEG III gemäß Koalitionsvertrag einen Beitrag zur Reduzierung der Statistikpflichten leisten.

Der Referentenentwurf wurde mit Datum vom 09.09.2019 veröffentlicht. Der Kabinettsbeschluss erfolgte am 19.09.2019. Mit dieser Stellungnahme gibt der BDEW Hinweise zum Kabinettsbeschluss vom 19.09.2019.

## 1 Politische Bewertung

Leider enthält der vorliegende Gesetzesentwurf für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft keine maßgeblichen bürokratischen Entlastungen. Vielmehr lässt dieser, trotz mehrfacher Appelle der Branche in den vergangenen Jahren abermals konkreten Fortschritte für den Bereich der Meldepflichten in der Energie- und Wasserwirtschaft vermissen.

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW unterliegen infolge nationaler und europäischer Vorgaben umfangreichen Datenmeldungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten, woraus ein sehr hoher Umsetzungsaufwand resultiert. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Branche, z.B. Stadtwerke, ist die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Komplexität aufgrund ihrer limitierten Personalausstattung immer schwerer zu bewältigen. Dabei werden die Unternehmen häufig mit parallelen, nicht koordinierten Abfragen verschiedenster Institutionen des Bundes und der Bundesländer konfrontiert. So haben z.B. insbesondere die Berichtspflichten im Rahmen des Monitoringprozesses der BNetzA im Laufe der Zeit kontinuierlich zugenommen.

Der BDEW hatte sich im Rahmen der Diskussionen der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die zur signifikanten Reduzierung der Statistikpflichten bis Ende 2019 konkrete Vorschläge erarbeitet und federführend durch das BMWi betreut wird, für die Streichung von Statistiken eingesetzt. Dabei wurde eine Liste von zu streichenden Statistiken mit rund 70 Vorschlägen erstellt. Einige Vorschläge betreffen hierbei die Energie- und Umweltstatistik. Leider wurden keine dieser Vorschläge in das BEG III aufgenommen.

Im Bereich der Energiewirtschaft erheben z.B. BNetzA, Generalzolldirektion, Statistisches Bundesamt /Statistische Landesämter oder BAFA regelmäßig umfangreiche Daten. Für die Unternehmen der Branche stellen diese Meldepflichten einen erheblichen Aufwand dar, der sich in Zeiten des Fachkräftemangels nur noch schwer bewerkstelligen lässt. Dies wird umso deutlicher, da Unternehmen mit 50 Mitarbeitern (oder weniger) die gleichen Meldepflichten haben wie Unternehmen mit 500 Mitarbeitern. Diese umfangreichen Meldepflichten, die sich inhaltlich in der Art der zu meldenden Daten kaum jedoch in deren Form unterscheiden, binden umfangreiche personelle Ressourcen in den Unternehmen. Der BDEW setzt sich daher

seit Jahren dafür ein, in Zeiten der Digitalisierung durch eine intelligente Vernetzung von Verwaltungs-/Statistikdaten die bürokratischen Belastungen der Unternehmen zu reduzieren. Dabei muss es das Ziel sein, einen Prozess zur Weitergabe der Verwaltungsdaten zu entwickeln, um Doppel- und Mehrfacherhebungen zu vermeiden.

Als Anlage sind einige vom BDEW identifizierte Anwendungsbeispiele für bürokratische Belastungen in der Energiewirtschaft, die aus unserer Sicht geeignet sind, insbesondere über die Aufnahme im BEG III, schnelle und wirksame Entlastungen für die Unternehmen der Energiewirtschaft zu realisieren.

Bezüglich des Bürokratieabbaus in der Wasser- und Abwasserwirtschaft setzt sich der BDEW insbesondere auch für die Abschaffung der Entgelterhebung für die Wasserwirtschaft im Bereich Trink- und Abwasser ein. Der Nutzen für die derzeitige Erhebung rechtfertigt aus unserer Sicht nicht den damit verbundenen immensen Aufwand und spricht gegen eine Weiterführung. Zudem würde, durch einen Wegfall, die derzeitige Doppelerhebung mit der amtlichen Preisstatistik vermieden. Aus Sicht des BDEW ist nicht nachvollziehbar, warum die Entgelterhebung für die Wasserwirtschaft von der Streichliste genommen und nicht Bestandteil des BEG III geworden ist.

Wir möchten diese Stellungnahme auch dazu nutzen, um auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen:

Auch das EU-Recht sieht aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Vielzahl von administrativen Erleichterungen für KMU vor. Die meisten Regelungen zur Einräumung administrativer Erleichterungen greifen dabei auf die sog. **EU-KMU-Definition** zurück. Diese beinhaltet als ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Definition als KMU einen Schwellenwert des kommunalen Anteils an einem KMU in Höhe von 25%.

Da anders als in anderen europäischen Ländern der überwiegende Teil der KMU in der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland, s.g. Stadtwerke, einen kommunalen Anteil von deutlich über 25% aufweisen, gelten diese im Anwendungsbereich der o.g. EU-Definition nicht als „KMU“, selbst wenn die Unternehmen alle weiteren Kriterien zur Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme erfüllen. Dies hat für die KMU unserer Branche einen erheblichen negativen Einfluss auf deren Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit. So können betroffene Stadtwerke weder an europäischen und nationalen Förderprogrammen noch an bürokratische Entlastungen partizipieren. Der Grund dafür ist, dass die entsprechenden Kriterien stets auf die o.g. EU-KMU-Definition verwiesen.

Deshalb setzt sich der BDEW seit vielen Jahren für die Streichung des Artikels 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ein. Eine aktive Unterstützung bei diesen Bemühungen durch den Bund und die Bundesländer wäre hier sehr hilfreich.

## **2 Allgemeines zum Kabinettsbeschluss zum BEG III**

Sowohl der Referentenentwurf als auch der Kabinettsbeschluss beinhalten keine für die speziellen Belange der Branche relevanten Regelungen. Der BDEW unterstützt alle Bemühungen der Politik Bürokratie insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen abzubauen, Verfahrensweisen zu vereinfachen und Statistikpflichten zu reduzieren. Deshalb möchten wir nachfolgend auf die drei Einzelaspekte des BEG III „Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung“, „Vereinfachung der elektronischen Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen“ und „Reduzierung der Statistikpflicht über den Material- und Wareneingang für eine größere Anzahl von Unternehmen“ eingehen. Die im Vorblatt des Gesetzesentwurfes angekündigte Einführung eines Basisregisters für Unternehmen sollte aus BDEW-Sicht weiterverfolgt werden. Der BDEW setzt sich schon seit längerem für eine Modernisierung der deutschen Registerlandschaft ein. So sollten die Arbeiten zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des sog. Marktstammdatenregisters in der Energiewirtschaft aus Sicht des BDEW ebenfalls fortgeführt werden. Der BDEW wird die hierfür notwendigen Arbeiten jederzeit gerne unterstützen.

## **3 Einzelaspekte des BEG III**

### **3.1 Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung**

Die vorgesehene Verpflichtung der Krankenkassen, aus den, von den behandelnden Ärzten, übermittelten Falldaten zur Arbeitsunfähigkeit eine Meldung zum Abruf für die Arbeitgeber zu erzeugen, die über den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit informiert wird aus Sicht der Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßt. Die Verwaltung der bisher in Papierform bei dem Arbeitgeber eingehenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entfällt, was aus Sicht des BDEW positiv auch für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft zu bewerten ist.

### **3.2 Vereinfachung zu steuerlichen Regelungen**

Der BDEW begrüßt die steuerlichen Regelungen zum Bürokratieabbau. Sie sind ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings ist weiterer Bürokratieabbau, z.B. bei der Energie- und Stromsteuer sowie bei der Umsatzsteuer notwendig.

### **3.3 Vorgesehene Statistikvereinfachungen**

Lediglich die vorgesehenen Vereinfachungen bei den Statistiken über den Material- und Wareneingang führen aus Sicht des BDEW zu Entlastungen auch in der Energie- und Wasser-

wirtschaft. Es ist vorgesehen, dass zukünftig nur noch Unternehmen mit mindestens 50 tätigen Personen auskunftspflichtig sein sollen. Diese Zahl ist aus BDEW-Sicht jedoch auch noch zu niedrig. Der BDEW plädiert dafür, dass zukünftig nur noch Unternehmen mit mindestens 150 Personen auskunftspflichtig sein sollten.

#### **4 Ausblick**

Der BDEW würde eine Aufnahme von Regelungen in das BEG III wünschen, die zu einer Beseitigung der in der Anlage aufgeführten bürokratischen Belastungen in der Energiewirtschaft führen würde. Ebenso würde der BDEW eine Regelungsaufnahme in das BEG III begrüßen, die zu einer Abschaffung der Entgelterhebung für die Wasserwirtschaft führen würde.

Der BDEW wird sich weiterhin unterstützend in den Gesetzgebungsprozess des BEG II einbringen.

## Wichtige bürokratische Belastungen / Hindernisse im Energiebereich

Bürokratische Belastung	Zugrundeliegenden gesetzlichen Norm	Kurzbeschreibung des mit der genannten Regelung verbundenen bürokratischen Aufwands / des bürokratischen Hindernisses	BDEW-Änderungsvorschlag zur Beseitigung des bürokratischen Aufwands / des bürokratischen Hindernisses
<b>Beantragung Energiesteuer-rückerstattung für BHKW-Anlagen</b>	Steuerentlastung nach § 53a Energiesteuergesetz (EnergieStG)	Mittlerweile müssen Entlastungsanträge pro Anlage und nicht mehr ganzheitlich gestellt werden. Die innerhalb eines EVU vom Vertrieb an die Wärmesparte gestellten Gasrechnungen werden vom zuständigen Hauptzollamt sehr kritisch hinterfragt. Dies führt dazu, dass bereits zu den Anträgen sehr viele Daten hinzugefügt werden müssen (Zählerstände, Brennwerte, etc.) und dadurch ein großer Arbeitsaufwand entsteht. Die Mitsendung der Rechnungen, die alle relevanten Informationen enthalten, ist nicht mehr erwünscht.	Ein Sammelantrag für Entlastung nach § 53 EnergieStG mit einer Liste der entlastungsfähigen Anlagen und deren spezifischen Werte (wie bis 2011) wäre genauso aussagekräftig aber weniger arbeitsaufwendig / Ein Antrag bei dem die gesamte entlastungsfähige Menge beantragt wird. Innerhalb der Prüfung können die Einzelunterlagen (Mengen pro Anlage, AfA-Zeiträume usw.) trotzdem geprüft werden.
<b>Abwicklung der EEG-Umlage bei Stromspeichern</b>	Verringerung der EEG-Umlage für den Strombezug eines Stromspeichers gemäß § 61l Abs. 1 bis 1b EEG 2017	Nach § 61l EEG 2017 soll eine doppelte EEG-Umlage beim Zwischenspeichern von Strom verhindert werden. Die hierzu vorgesehene Saldierung geht mit einem erheblichen Aufwand für die beteiligten Akteure einher. So sind sämtliche Stromflüsse an den und aus dem Speicher jeweils gesondert nach Herkunft bzw. Verwendung sowie Füllstände zu bestimmten Zeitpunkten zu erfassen und an den jeweils für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber (VNB oder ÜNB) zu melden, wobei die jeweiligen Daten je nach Betriebskonzept des Speichers von einer Mehrzahl von Akteuren beizubringen und dann vom jeweils EEG-Umlagepflichtigen zu melden sind. Dieser Aufwand steht außer Verhältnis.	Neuregelung des § 61l Abs. 1 bis 1b EEG 2017. Der BDEW hat dem BMWI hierzu bereits einen Vorschlag unterbreitet und auch in seiner Stellungnahme zum „Energiesammelgesetz“ veröffentlicht. Hiernach wäre der Speicher-Input von der EEG-Umlage befreit, während für den Speicher-Output EEG-Umlage nach allgemeinen Vorschriften (§§ 60 bis 61g EEG 2017) anfielen, wobei allerdings Privilegierungen für Eigenversorgungen nach §§ 61 ff. EEG 2017 für den Output nur in dem Umfang und in der Höhe geltend gemacht werden können, soweit auch der entsprechende Input privilegiert wäre. Es handelt sich lediglich um einen Vorschlag für eine besser handhabbare und kostengünstigere Abwicklung der EEG-Umlage. Eine Ausweitung von EEG-Umlage-Privilegien ist damit nicht verbunden. Eine solche Neu-

regelung wird auch nicht von einer beihilferechtlichen Genehmigung abhängen, die in Folge des EuGH-Urteils aus März 2019 nicht mehr notwendig sein dürfte.

**Bürokratieabbau hinsichtlich Schriftlichkeitsanforderungen und eID-Lösungen (Beispiel: SEPA- Basislastschriftmandat)**

EU Verordnung Nr. 260/2012 vom 30.3.2012 (SEPA-Verordnung) in Verbindung mit den Rule-Books des European Payments Council (EPC)

Ab dem 1. Februar 2014 sind im Euro-Zahlungsraum standardisierte Verfahren hinsichtlich inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen und Lastschriften im elektronischen Zahlungsverkehr verbindlich (SEPA Zahlungsverkehr). Mit Inkrafttreten der Vorgaben aus der SEPA-Verordnung ist die Grundlage der SEPA-Lastschrift das SEPA-Mandat. Nach den Rule-Books der Banken muss dieses Mandat schriftlich oder sicher elektronisch authentifiziert vorliegen (eID-Lösungen). In Zeiten digitaler Vertragsabschlüsse sind ein Schriftformerfordernis eines SEPA-Mandates oder komplizierte und nicht verbraucherorientierte elektronische Lösungen nicht mehr zeitgemäß und führen zu zusätzlichen administrativen Aufwänden und damit verbunden Kosten für die Energieversorger (und weitere Branchen). Eine europäische Lösung (das EPC wollte eigentlich ein eMandat erarbeiten) ist vorerst nicht abzusehen, da die Harmonisierung der europäischen Vorgaben zu eGovernance, eID etc. stockt und keine Lösung abzusehen ist.

Ziel ist die Umsetzung einer Regelung, welche das verankerte schriftliche Erfordernis eines SEPA-Mandats obsolet macht und die Möglichkeit einer einfachen Online-Mandatierung schafft. Eine Verringerung von Bürokratieabbau könnte daher generell am Wegfall von Schriftlichkeitserfordernissen oder einfachen eID-Lösungen ansetzen. Eine nationale Lösung ist möglich, es ist aber zu prüfen, wie ein Vorschlag ausgestaltet wird, damit ein Erfolg haben kann, da die nationale Regelung spätestens mit dem gelten (von in der Zukunft erwarteter) Regelungen hinfällig wäre.

**Ausweis der Stromsteuerbegünstigung nach § 9 StromStG auf Rechnungen**

§ 4 Abs. 7 StromStV

Laut Stromsteuer-Durchführungsverordnung muss die stromsteuerbegünstigte Menge auf der Rechnung pro gewerblichen Letztverbraucher (mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr) ab dem 1.1.2018 ausgewiesen werden. Die Aufteilung der stromsteuerfrei gelieferten Mengen in kWh pro gewerblichen Letztverbraucher bedeutet einen hohen Umstellungs- und zudem dauerhaften Aufwand.

Praktikabler wäre es, wenn nur ein Hinweis für die Stromsteuerbegünstigung nach § 9 StromStG auf den Rechnungen vermerkt wird.

<p><b>Bescheinigung Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Bestätigung der Wärmemengen durch die „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ (UdPG)</b></p>	<p>§ 54 und §55 Energie-StG; § 100a EnergieSTV</p>	<p>Für die Entlastung der Wärmemengen müssen die Formulare „Selbsterklärung des Nutzers für Nutzenergien“ sowie „Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit“ durch die UdPG ausgefüllt werden. Zusätzlich müssen die an die UdPG gelieferten Wärmemengen durch die Unternehmen bestätigt werden (lt. §100a EnergieStV). Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) können sich teilweise die Mengen nicht entlasten lassen, da sich die Unternehmen weigern, die Formulare (ohne eigenen Mehrwert) auszufüllen.</p>	<p>Beantragung der gesamten zu entlastenden Menge und Prüfung durch das Hauptzollamt (HZA), ob die Unternehmen UdPG sind und damit tatsächlich alles entlastungsfähig ist.</p>
<p><b>Nachweis der Besteuerung durch Rechnungskopien</b></p>	<p>§§ 46, 48, 49, 51, 52,53, 53a, 54,55 EnergieStG (und ggf. weitere)</p>	<p>Nach dem Gesetzeswortlaut wird eine Steuerentlastung nur für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt. In der Praxis müssen deshalb alle Bezugsrechnungen sowie ggf. Lieferscheine, auf denen die Besteuerung bestätigt ist, eingereicht werden. Aufgrund der Besteuerungsregelungen und der lückenlosen Überwachung aller Lieferanten von Energieerzeugnissen ist es aber fast unmöglich, in Deutschland als Letztverbraucher unversteuerte Energieerzeugnisse zu beziehen. Erstellen und Zusenden von Kopien ist zeit- und energieaufwendig, nicht ressourcenschonend und im Regelfall ohne tatsächlichen „Mehrwert“.</p>	<p>Wie in allen anderen Steuerarten auch (z.B. EStG, UStG, KStG) sollte den Angaben des Steuerpflichtigen grundsätzlich gefolgt werden, auf die Zusage, dass es sich um versteuerte Energieerzeugnisse gehandelt hat, vertraut werden und auf die Zusendung von Rechnungskopien oder anderen Besteuerungsnachweisen verzichtet werden.</p>